

# Satzung des Horst Stowasser-Instituts

In der Fassung vom 23.09.2012

## Art. 1 NAME UND SITZ .

- 1 Der Verein führt den Namen »Horst-Stowasser-Institut«.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße
- 3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz »eingetragener Verein« (e.V.).

## Art. 2 VEREINSZWECK

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Kultur, insbesondere in den Bereichen Geschichte und Politik.  
Der Verein hat damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung zu verfolgen.
- 2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Dokumentation der internationalen und insbesondere der deutschsprachigen libertären Bewegung in der gesamten Bandbreite ihrer Geistes-, Kultur- und Sozialgeschichte mittels
  - ★ des Betriebs einer Fachbibliothek und eines medienübergreifenden Facharchivs unter dem Namen »Das AnArchiv«;
  - ★ der Sammlung entsprechender Exponate, Artefakte und sonstiger Dokumente;
  - ★ der Katalogisierung und öffentlichen Zugänglichmachung der Bestände des Instituts;
  - ★ der Herausgabe eigener Medien, die geeignet sind, die Vereinsziele zu fördern, insbesondere eines vereinseigenen Bulletins und eines Internet-Portals;
  - ★ der Organisation von eigenen Symposien, Kongressen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, die den Vereinszielen dienlich sind;
  - ★ der Förderung von Forschung und Recherche einschließlich der Unterstützung wissenschaftlicher oder privater Arbeiten und Publikationen;
  - ★ der Rettung gefährdeter libertärer Dokumente und ihre Bewahrung für die Nachwelt;
  - ★ der Organisation eigenständiger oder die Beteiligung an fremden bzw. gemeinsam mit Dritten konzipierten Aktivitäten, die geeignet sind, die Vereinsziele zu fördern;
  - ★ der Einrichtung und dem Unterhalt geeigneter Räumlichkeiten sowie die Gewährleistung personeller Betreuung, die den öffentlichen Zugang bzw. eine Ausleihe im Rahmen der Möglichkeiten sicherstellen;
  - ★ dem Aufbau einer Korrespondenz oder sonstiger Kontakte zu anderen Personen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen oder dem Vereinsziel förderlich sind;
  - ★ der organisatorischen Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen bzw. der Mitgliedschaft in entsprechenden Interessen verbänden.
- 3 Die im Besitz des Vereins befindlichen Bücher, Broschüren, Archivalien und Sammlungsgegenstände dürfen, mit Ausnahme von Dubletten, nicht verkauft und, soweit die Verwirklichung des Vereinszwecks dadurch nicht gefährdet wird, nicht beliehen bzw. als Sicherheit für Kredite in Anspruch genommen werden.

## Art. 3 SELBSTLOSIGKEIT

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein:  
Cap Anamur - Deutsche Not-Arzte e.V.  
Registernummer: 43 VR 7768  
derzeitiger Sitz: Thebäerstraße 30 in 50823 Köln,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Weitergabe des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **Art. 4 MITGLIEDSCHAFT**

- 1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein kann jede natürliche bzw. juristische Person schriftlich beantragen, die die in Art. 2 festgeschriebenen Vereinsziele unterstützen will und diese Satzung und die gem. Art. 20 beschlossene Schiedsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als verbindlich anerkennt.  
Ein(e) Minderjährige(r) kann die Aufnahme in den Verein mit schriftlicher Genehmigung seiner / ihrer Erziehungsberechtigten beantragen. Die Erziehungsberechtigten sind aber nicht berechtigt, die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für das minderjährige Mitglied wahrzunehmen.
- 2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Für die Aufnahme ist die Zustimmung aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden und der mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.  
Die beitragswillige Person ist von der Entscheidung zu unterrichten.
- 3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch
  - ★ Tod,
  - ★ Austritt oder
  - ★ Ausschluss.
- 5 Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.
- 6 Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist jedoch nur bei weniger als drei Gegenstimmen gültig. Die Entscheidung ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bekanntzugeben.

#### **Art. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1 Alle Mitglieder haben
  - ★ volles Stimm- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung;
  - ★ das Recht, Anträge an Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschüsse zu stellen; diese sind auf der folgenden Versammlung bzw. Sitzung zu behandeln;

- ★ uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht;
  - ★ das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen, dort Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihre Auffassungen vorzutragen;
  - ★ das Recht, unangemeldet Einblick in die Buchführung zu nehmen.
- 2 Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm / ihr betrifft oder im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit bzw. Schlichtungsverfahren zwischen ihm / ihr und dem Verein steht.  
Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
  - 3 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe ihres Beitrages entscheiden sie selbst. Jedoch ist jeweils zum Beginn eines Jahres im Voraus ein Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.  
Zur Festsetzung der Höhe dieses Beitrages ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden und der mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern erforderlich.  
Eine Rückerstattung von Beiträgen in Folge von Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nicht.
  - 4 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder, die anwesend oder mittels Vollmacht vertreten sind, eine Mindestaufnahmegebühr festsetzen.
  - 5 Die Mitglieder erkennen diese Satzung, die gem. Art. 20 beschlossene Schiedsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als verbindlich an.

## **Art. 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- ★ die Mitgliederversammlung
- ★ der Vorstand,
- ★ ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichteter Beirat und
- ★ durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtete Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben.

## **Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem Ausschuss zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- 2 Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In ihr ist über die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse zu beschließen. Außerdem sind die regelmäßigen Neuwahlen durchzuführen.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  - ★ durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
  - ★ auf Antrag zweier Mitglieder oder eines Drittels aller Mitglieder;

Der Antrag, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, muss schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe gestellt werden.

- 4 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände und die wesentlichen zu diesen Gegenständen zur Verfügung stehenden Unterlagen schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere für die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- 5 In Eilfällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- 6 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht, unangemeldet die Buchführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Vereinsmitglieder bindend.

## **Art. 8 VORSTAND**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Kassenwartin und dem / der Schriftführerin sowie auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen. Sind Ausschüsse eingerichtet, stellt jeder Ausschuss mindestens eine(n) Beisitzerin.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vereinsvorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwartin und dem / der Schriftführerin. Gemeinsam vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein im Einzelfall mit mehr als 1.000,-€ verpflichtet wird, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Umfang der Vertretungsmacht ist insoweit mit Wirkung gegen Dritte gem. § 26 (2) Satz 2 BGB beschränkt. Der Vorstand ist verpflichtet, Dritte erforderlichenfalls über die Zusammensetzung des Vorstandes und die Bestimmungen, die den Umfang seiner Vertretungsmacht beschränken und seine Beschlussfassung regeln sowie die maßgeblichen Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

- 3 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 5 Der Vorstand hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein aus eigener Veranlassung; sowie auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 6 Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Vermögen und Wissen zu vollziehen und die laufenden Geschäfte entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen der von ihr erteilten Ermächtigung zu führen. Er hat hierbei insbesondere zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht für das vergangene Kalenderjahr in schriftlicher Form vorzulegen. Der Jahresbericht soll zusammenfassend über die Aktivitäten des Vorstandes informieren, besonders über die Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7 Der / die Vereinsvorsitzende bzw. ein anderes durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmtes Vorstandsmitglied beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände und die wesentli-

chen zu diesen Gegenständen zur Verfügung stehenden Unterlagen schriftlich bekanntzugeben.

- 8 Gleichzeitig mit den Vorstandsmitgliedern ist allen Vereinsmitgliedern die Einberufung mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung und die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- 9 Jede Änderung bei der Besetzung des Vorstandes ist vom neu gewählten Vorstand zur Eintragung beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Der Anmeldung gem. § 77 BGB ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

## **Art. 9 Beirat**

- 1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden und der mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern ein Beirat eingerichtet bzw. wieder aufgelöst werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und der mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern Nichtvereinsmitglieder in einen zu bildenden Beirat berufen. Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die sich um die Erforschung und Publizierung der Geschichte der libertären Bewegung besondere Verdienste erworben haben.
- 3 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 4 Die Beiratsmitglieder haben:
  - ★ volles Rederecht bei der Mitgliederversammlung;
  - ★ das Recht, Anträge an Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschüsse zu stellen; diese sind auf der folgenden Versammlung bzw. Sitzung zu behandeln;
  - ★ das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse teilzunehmen, dort Fragen zu stellen  
oder
  - ★ Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihre Auffassungen vorzutragen;
  - ★ das Recht, unangemeldet Einblick in die Buchführung zu nehmen;
  - ★ ein Anhörungsrecht zu beabsichtigten Änderungen der Satzung und der Schiedsordnung, zu erforderlichen Neuregelungen nach Art. 21 und zur geplanten Auflösung des Vereines;
  - ★ das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5 Ist ein Beirat eingerichtet, so ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen eine Beiratssitzung einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich bekanntzugeben.

## **Art. 10 AUSSCHÜSSE**

- 1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern, Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet bzw. wieder aufgelöst werden. Das Recht der Vereinsmitglieder, informelle Arbeitsgruppen zu bilden, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- 2 Die jeweilige Anzahl der Ausschussmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 4 In Aufgabenbereichen, in denen der Verein Personen hauptamtlich beschäftigt, bestellt die Mitgliederversammlung jedoch nur einen Teil der Ausschussmitglieder; ein weiterer Teil wird durch die in diesem Bereich Beschäftigten benannt. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Ausschussmitglied mehr als die betreffenden Beschäftigten.
- 5 Jeder Ausschuss benennt Ausschussmitglieder als Beisitzerinnen im Vorstand. Die jeweilige Anzahl der zu entsendenden Vorstandsbeisitzerinnen wird auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder festgelegt.
- 6 Die Ausschüsse haben keine Vertretungsmacht für den Verein.
- 7 Der Ausschuss ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen der von ihr erteilten Ermächtigung nach bestem Wissen und Vermögen zu erfüllen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das abgelaufene Kalenderjahr in schriftlicher Form vorzulegen. Der Jahresbericht soll zusammenfassend über die Aktivitäten des Ausschusses informieren, insbesondere über die Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8 Eines der als Vorstandsbeisitzende/r bestellten Ausschussmitglieder oder ein anderes durch die Geschäftsordnung des Ausschusses bestimmtes Ausschussmitglied beruft den Ausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände und die wesentlichen zu diesen Gegenständen zur Verfügung stehenden Unterlagen schriftlich bekanntzugeben.
- 9 Die Absätze 4,5 und 8 des Art. 8 (VORSTAND) sind für die Ausschüsse analog anzuwenden.

#### **Art. 11            GESCHÄFTSGANG**

- 1 Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Ausschüsse regeln die inneren, Angelegenheiten, soweit erforderlich in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2 Über wichtige Vereinsangelegenheiten sind die Vereinsmitglieder und ggf. die Beiratsmitglieder schriftlich durch Brief, Fax oder Email zu informieren.  
Schriftlich bekanntzugeben sind insbesondere
  - ★ die Einberufungen zu Versammlungen bzw. Sitzungen,
  - ★ die dort auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände und
  - ★ die Niederschriften über die Versammlungen bzw. Sitzungen.
 Die wesentlichen Unterlagen zu den auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenständen sowie die Niederschriften über die Versammlungen bzw. Sitzungen sind als Anlagen beizufügen.
- 3 In der Satzung festgelegte Fristen beginnen mit dem Tag des Zugangs, in der Regel also mit dem dritten Werktag nach Absendung des Schriftstücks an die zuletzt bekannte Adresse, Faxnummer oder Email-Adresse.

#### **Art. 12            BESCHLUSSFASSUNG / WAHLEN**

- 1 Die Vereinsorgane können grundsätzlich nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung bzw. Sitzung unter Beachtung ihrer Geschäftsordnung beraten und beschließen.

- 2 Die Vereinsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Ist ein Vereinsorgan nicht beschlussfähig, ist eine weitere Versammlung bzw. Sitzung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die anwesend oder mittels Vollmacht vertreten sind.  
Die Vereinsorgane beschließen durch Abstimmungen bzw. Wahlen.
- 3 Die Beschlussfassung über Anträge, die nach Einberufung einer Versammlung bzw. Sitzung gestellt werden, ist auf Verlangen eines Mitglieds auf die folgende Versammlung bzw. Sitzung zu vertagen.
- 4 Die Vereinsorgane stimmen in der Regel offen ab, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5 Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.  
Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitgliedern erhalten hat. Der Wahlgang wird so oft wiederholt, bis eine solche Mehrheit erreicht ist, und zwar dergestalt, dass bei jedem Wahlgang der / die Bewerberin mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen entscheidet über das Ausscheiden eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.  
Sind nach den Ausscheidungswahlgängen nur noch zwei Bewerberinnen übrig, ist für diesen letzten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6 Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wurde eine vorzeitige Neuwahl durchgeführt, endet die Amtszeit bereits zum Ende der regelmäßigen Wahlperiode. Die Amtszeit verlängert sich jedoch erforderlichenfalls bis zur Wahl der NachfolgerInnen.
- 7 Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Versammlung bzw. Sitzung verhindert, kann es die Ausübung seiner / ihrer Mitgliedschaftsrechte mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen. Die Vollmacht kann für die Versammlung bzw. Sitzung oder nur für einzelne Tagesordnungspunkte erteilt werden. Des Weiteren kann es zu den Verhandlungsgegenständen schriftlich Stellung nehmen bzw. Anträge stellen. Die Stellungnahmen bzw. Anträge sind von dem / der Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden nach Aufruf des entsprechenden Verhandlungsgegenstandes zu verlesen und zudem in der Niederschrift festzuhalten.
- 8 Eine durch Wahl erfolgte Bestellung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich. Wird eine Neuwahl notwendig, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

## **Art. 13 NIEDERSCHRIFT**

- 1 Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere folgendes enthalten:
  - ★ die Namen der anwesenden und die Zahl der abwesenden Mitglieder,
  - ★ die Gegenstände der Verhandlung,
  - ★ die Anträge,
  - ★ die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - ★ den Wortlaut der Beschlüsse

Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- 2 Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin und dem / der Schriftführerin zu unterzeichnen.  
Sie ist spätestens mit der Einberufung der folgenden Versammlung bzw. Sitzung bekanntzugeben. Die Niederschrift ist in dieser Versammlung bzw. Sitzung zu autorisieren. Die Niederschriften sind für die Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar zu archivieren.

#### **Art. 14           ÄNDERUNG DER SATZUNG**

- 1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von allen anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern erforderlich, mindestens aber von zwei Dritteln aller Mitglieder.  
Der Beschluss ist einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der ihn enthaltenden Niederschrift zu vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Vereinsmitglied gegen den betreffenden Beschluss sein / ihr Veto erheben. Das Veto muss unter Angabe der Gründe eingelegt werden. In diesem Fall ist in der folgenden Versammlung erneut zu beschließen. Um das Veto zurückzuweisen und den Beschluss zu bestätigen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.  
Bei der Einberufung der Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- 2 Änderungen der Satzung sind von dem Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung gemäß § 77 BGB ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

#### **Art. 15           AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Diese Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen werden.  
Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von allen anwesenden und mittels vertretenen Mitgliedern erforderlich, mindestens aber von zwei Dritteln aller Mitglieder.  
Der Beschluss ist einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der ihn enthaltenden Niederschrift zu vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Vereinsmitglied, gegen den betreffenden Beschluss sein / ihr Veto erheben. Das Veto muss unter Angabe der Gründe eingelegt werden. In diesem Fall ist in der folgenden Versammlung erneut zu beschließen.  
Um das Veto zurückzuweisen und den Beschluss zu bestätigen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.  
Bei der Einberufung der Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- 2 Die Auflösung des Vereins hat der Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung gemäß § 77 BGB ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

#### **Art. 16           INSOLVENZ**

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des gesetzlichen Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner auch mit ihrem Privatvermögen.



## **Art. 17 LIQUIDATION**

- 1 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 2 Für die Beschlussfassung sind die Bestimmungen des Art. 8 (VORSTAND) und des Art. 1 (BESCHLUSSFASSUNG /WAHLEN) anzuwenden.
- 3 Der Vorstand hat im Falle der Liquidation die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubigerinnen zu befriedigen und den Überschuss nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und Einwilligung des Finanzamtes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Beendigung schwebender Geschäfte kann der Vorstand auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubigerinnen erforderlich sind.
- 4 Die vom Archiv gesammelten Materialien sollen nach Möglichkeit nur an Archive abgegeben werden, die garantieren, dass das Archiv dauerhaft öffentlich zugänglich sein wird.
- 5 Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand gem. § 50 BGB öffentlich bekannt zu machen.
- 6 Das Vermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins verwendet oder übertragen werden.
- 7 Verletzt der Vorstand, die ihm im Zusammenhang mit der Liquidation gem. § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 BGB obliegenden Verpflichtungen oder wird vor der Befriedigung der Gläubigerinnen Vermögen verwendet oder übertragen, sind die Mitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigerinnen für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner auch mit ihrem Privatvermögen.

## **Art. 18 HAFTUNG DES VEREINS FÜR SEINE ORGANE**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand durch eine in Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen der von ihr erteilten Ermächtigung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einer(m) Dritten zuzügt.

## **Art. 19 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Errichtung der Satzung und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

## **Art. 20 SCHIEDSORDNUNG**

- 1 Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft und zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern sind entsprechend der als Anlage angeschlossenen Schiedsordnung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.  
Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines letztinstanzlich gefällten rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

- 2 Die Schiedsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Für eine Änderung der Schiedsordnung ist die Zustimmung von allen anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern erforderlich, mindestens aber von zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Beschluss ist einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der ihn enthaltenden Niederschrift zu vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Vereinsmitglied, gegen den betreffenden Beschluss sein / ihr Veto erheben. Das Veto muss unter Angabe der Gründe eingelegt werden. In diesem Fall ist in der folgenden Versammlung erneut zu beschließen.
- 3 Um das Veto zurückzuweisen und den Beschluss zu bestätigen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- 4 Bei der Einberufung der Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- 5 Änderungen der Schiedsordnung sind nur für zukünftige, nicht für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Schiedsverfahren wirksam.

## **Art. 21 SCHLUSSBESTIMMUNG**

- 1 Alle Fälle, auf die weder gesetzliche Regelungen noch in dieser Satzung vereinbarte Bestimmungen anwendbar sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Für diesen Beschluss ist die Zustimmung von allen anwesenden und mittels Vollmacht vertretenen Mitgliedern erforderlich, mindestens aber von zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Beschluss ist einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der ihn enthaltenden Niederschrift zu vollziehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Vereinsmitglied gegen den betreffenden Beschluss sein / ihr Veto erheben. Das Veto muss unter Angabe der Gründe eingelegt werden. In diesem Fall ist in der folgenden Versammlung erneut zu beschließen. Um das Veto zurückzuweisen und den Beschluss zu bestätigen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.  
Bei der Einberufung der Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.  
In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine entsprechende Satzungsänderung neu zu regeln. Dabei hat die Neuregelung soweit als möglich im Sinne der ungültigen Bestimmung zu erfolgen.